

Podcast:

Muss ich als Rentner, der im Ausland lebt, meine Rente aus Deutschland in Deutschland versteuern?

UnserRadio sprach mit Hubert Gernoth

Immer mehr Deutsche verlassen als Rentner Deutschland. Die Gründe hierfür sind unterschiedlich. Manchmal lockt der sonnige Süden und in anderen Fällen kann man sich mit der deutschen Rente im Ausland mehr leisten, weil dort z.B. die Lebenshaltungskosten niedriger sind.

Ist nun die Rente als Auslandsrentner in Deutschland steuerpflichtig?

Es kommt darauf an, ob

- der Rentner in ein Land zieht, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland bezüglich der Rente existiert
- oder ob der Rentner in einem Land lebt, in dem kein Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland bezüglich der Rente existiert.

Länder mit einem Doppelbesteuerungsabkommen, welches die Renten in Deutschland freistellen sind beispielsweise zur Zeit: Japan, Kuwait, Litauen, Luxemburg, Mauritius, Serbien, Slowakei, Spanien, Tschechien, Ungarn, USA. Diese Aufzählung ist natürlich nicht vollständig.

Immer häufiger wird beim Neuabschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens mit einem der genannten Länder aber eine Klausel für Deutschland eingebaut, um doch einen Teil der Renten besteuern zu dürfen.

Wie sieht es bei Ländern ohne Doppelbesteuerungsabkommen zu Renten aus?

Wohnt der Rentner in einem entsprechenden Land, hat das deutsche Finanzamt ein Besteuerungsrecht für seine gesetzliche Rente. Ohne Wohnsitz in Deutschland sind Sie als Rentner beschränkt steuerpflichtig. Das heißt, Sie erhalten nicht den Splittingtarif und die Besteuerung erfolgt nach der Grundtabelle ohne Abzug des Grundfreibetrags. Auch Vorsorgeaufwendungen sind nicht abzuziehen. Insgesamt hat dies für betroffene Rentner gravierende Nachteile.

Gibt es eine andere Möglichkeit der Besteuerung?

Sie können einen Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht stellen. Das ist aber nur möglich, wenn Ihr gesamtes Welteinkommen im Kalenderjahr zu mindestens 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegt. Dadurch kommen Sie in den Genuss des günstigeren Tarifs und Sie dürfen Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen geltend machen.

Folgendes Beispiel eines Rentners, der in Österreich lebt, soll dies verdeutlichen:

Der Rentner bezog in 2011 eine Rente von brutto 19.000,- Euro. Für Kranken- und Pflegeversicherung wurden 2.000,- Euro einbehalten.

Bei der beschränkten Steuerpflicht ergibt sich für den Rentner eine Jahressteuer von 2.127,- Euro. Stellt er den Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht, weil er neben der Rente keine nennenswerten weiteren Einkünfte bezieht, so fällt überhaupt keine Steuer mehr an.

Sollten Sie vom Finanzamt zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert werden, so sollten Sie gegebenenfalls zur unbeschränkten Steuerpflicht wechseln. Gute Beratung hilft in jedem Fall.